

Interpellation Egger-Berneck / Bonderer-Sargans / Wasserfallen-Rorschacherberg (47 Mitunterzeichnende) vom 27. November 2018

## Finanzielle Diskriminierung von berufsbegleitenden Weiterbildungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. März 2019

Mike Egger-Berneck, Markus Bonderer-Sargans und Sandro Wasserfallen-Rorschacherberg erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 27. November 2018 nach den Gründen für die hohen Kosten der berufsbegleitenden Weiterbildungen. Sie fragen nach den Ursachen für die Begrenzung des steuerlichen Abzugs und nach Massnahmen zur Milderung der finanziellen Belastung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von berufsbegleitenden Weiterbildungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In der Schweiz werden die Kosten der Ausbildungen an staatlichen Mittelschulen, Berufsfachschulen und Hochschulen annähernd vollumfänglich vom Staat getragen. Die Kosten der beruflichen Weiterbildungen werden hingegen zu einem grösseren Teil von den Teilnehmenden selbst finanziert. Allerdings mildern verschiedene Massnahmen deren finanzielle Belastung:

- Der Bund unterstützt die Teilnehmenden von Vorbereitungskursen auf die Eidgenössischen Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen mit Beiträgen von 50 Prozent. Die Obergrenze liegt dabei bei Fr. 9'500.–<sup>1</sup> bzw. 10'500.–<sup>2</sup> Unterstützung je Kurs.
- Die Kantone subventionieren die Kosten der Höheren Fachschulen (HF) zu 50 Prozent. Im Gesundheitsbereich und im Forstbereich sind die Subventionen höher und belaufen sich auf bis zu 90 Prozent.
- Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sind bis zur Limite von Fr. 12'000.– je Jahr bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig.

Die wesentlichen gesetzlichen Eckwerte werden sowohl bei der Finanzierung der Weiterbildungsangebote als auch bei den Steuern auf Bundesebene geregelt. Dies schränkt den Spielraum für kantonseigene Förderungen stark ein.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14) sieht in Art. 9 Abs. 2 Bst. o vor, dass die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung unter gewissen Voraussetzungen und nur bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag abzugsfähig sind. Der Kantonsrat hat diese Limite im Rahmen des XII. Nachtrags zum Steuergesetz vom 4. August 2015, der am 1. Januar 2016 in Vollzug getreten ist (nGS 2015-089 [sGS 811.1; abgekürzt StG]), auf Fr. 12'000.– je steuerpflichtige Person festgelegt (vgl. Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG). Sie ist damit gleich hoch wie im Recht der direkten Bundessteuer (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [SR 642.11]). Dies vereinfacht den Vollzug. 22 andere Kantone haben die Limite ebenfalls bei Fr. 12'000.– angesetzt. Zwei Kantone haben eine tiefere Grenze festgelegt (Tessin: Fr. 10'000.–, Genf Fr. 11'942.–). Bei einem Kanton liegt sie höher (Basel-Stadt: Fr. 18'000.–).

<sup>1</sup> Berufsprüfung.

<sup>2</sup> Höhere Fachprüfung.

Es ist davon auszugehen, dass nur ganz wenige steuerpflichtige Personen von der Limitierung überhaupt betroffen sind. Gemäss Botschaft der Regierung vom 23. September 2014 zum XII. Nachtrag zum Steuergesetz machten jedenfalls im Jahr 2011 nur 0,2 Prozent der im Kanton St.Gallen steuerpflichtigen Personen Weiterbildungskosten von über Fr. 12'000.– geltend (vgl. S. 4).

2. Die Ausfälle lassen sich nicht ermitteln, weil die steuerpflichtigen Personen ganz überwiegend nur den Maximalabzug deklarieren, auch wenn die im Steuerjahr angefallenen Bildungskosten den Betrag von Fr. 12'000.– übersteigen. In Anbetracht dessen, dass nur wenige Personen von der Limitierung betroffen sind (vgl. Antwort zu Frage 1), dürften sich auch die Ausfälle bei einem nicht limitierten Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten in Grenzen halten.
- 3./4. Kostspielig sind insbesondere die Weiterbildungsangebote von Hochschulen. Diese müssen Weiterbildungen kostendeckend anbieten. Obwohl die Inhalte auf den ersten Blick ähnlich erscheinen mögen, werden in der Weiterbildung oft wesentlich andere Lehr- und Lernmethoden als in der universitären (Erst-)Ausbildung verwendet. Die Ausbildung ist in der Regel theoretisch und kollektiv-standardisiert und damit je Studentin und Student günstiger. Teilnehmende der Weiterbildung haben in der Regel einen vielfältigen biografischen Hintergrund. Hier stehen die individuelle berufliche Weiterentwicklung und persönliches Coaching im Vordergrund. Dies erfordert massgeschneiderte und somit teurere Methoden.

Bei vielen Institutionen schulden die Weiterbildungsabteilungen zudem intern Finanzierungsbeiträge an Infrastruktur und Forschung. An den Schweizer Hochschulen sind Aus- und Weiterbildung vom Qualitätsanspruch her verzahnt: Sie verfolgen mit ihren berufsbegleitenden Weiterbildungen die gleichen hohen Ambitionen wie mit der staatlich unterstützten Erstausbildung und gehören gemäss einflussreichen Rankings in beiden Sparten zu den besten in Europa oder sogar auf der Welt.

Der Schweizer Weiterbildungsmarkt ist vielfältig und umkämpft. Bürgerinnen und Bürgern haben eine grosse Auswahl an Angeboten, von eintägigen Seminaren bis zu mehrjährigen Programmen. Innerhalb bestimmter Programmberiche (wie z.B. des EMBA-Programms<sup>3</sup>) stehen in der Schweiz, auf Grund des hohen Wettbewerbs zwischen öffentlichen und privaten Anbietern, oft über ein Dutzend Angebote zur Verfügung. Die Preisunterschiede zwischen Programmen widerspiegeln grundlegende Differenzierungen dieser Angebote, z.B. bei den angesprochenen Teilnehmenden, der Qualität der Dozierenden, den gewählten pädagogischen Methoden oder den Berufschancen nach Abschluss des Programms.

5. Die wesentlichen gesetzlichen Eckwerte werden wie eingangs erwähnt sowohl bei der Finanzierung der Weiterbildungsangebote als auch bei den Steuern auf Bundesebene geregelt. Dies schränkt den Spielraum für kantonseigene Förderungen stark ein. Eine Anpassung der Limite für den Abzug der Weiterbildungskosten im kantonalen Steuerrecht wäre grundsätzlich möglich. Allerdings wäre der Abzug dann höher als in allen anderen Kantonen, allenfalls mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt.

---

<sup>3</sup> EMBA = Executive Master of Business Administration.